

nehmung berechtigter Interessen bei Beleidigung gemäß § 193 StGB¹³ und in gewisser Hinsicht auch der Eidesnotstand, soweit er wegen mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit straflos bleibt (vgl. § 157 StGB) 4

IV. Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Rechtfertigungsgründe

Bei den gesetzlich nicht näher geregelten Umständen, welche die Gesellschaftsgefährlichkeit und damit die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit einer menschlichen Handlung ausschließen, handelt es sich nicht etwa um übergesetzliche Rechtfertigungsgründe (sprich: außergesetzliche Rechtfertigungsgründe oder mit dem Gesetz nicht zu vereinbarende Rechtfertigungsgründe). Es sind vielmehr Umstände, bei deren Vorliegen sich das Fehlen der Gesellschaftsgefährlichkeit entweder als Schlußfolgerung aus der konsequenten Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs, d. h. also aus dem konkreten Gesetz, ergibt oder aus der Stellung des scheinbar Angegriffenen zum Angriffsgegenstand ableiten läßt und die durch die Gerichtspraxis in der Deutschen Demokratischen Republik sanktioniert worden sind.

1. Das Handeln auf Befehl

Die demokratische Staatsdisziplin verlangt, daß Befehle grundsätzlich verbindlich und ohne weitere Nachprüfung auszuführen sind. Die exakte Ausführung eines pflicht- und sachgemäß erteilten Befehls ist also stets rechtmäßig. Voraussetzung ist, daß in jedem Fall ein den jeweiligen Bestimmungen entsprechender, formgemäßer Befehl überhaupt erteilt worden ist; nur dann liegt ein Befehl vor, der einen Untergebenen bindet.

Die Ausführung eines bestimmten Befehls ist selbst dann rechtmäßig, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht Vorgelegen haben.

Der Leiter einer Untersuchungsabteilung der VP, A., beauftragt den Volkspolizisten B., den C. vorläufig festzunehmen, weil er auf Grund vorhandener Indizien in ihm einen gesuchten SittlichkeitsVerbrecher vermutet. Die Handlung des B. ist auch dann rechtmäßig, wenn sich in der

¹³ vgl. Materialien zum Strafrecht, Besonderer Teil, Heft 2, Berlin 1955, S. 113 bis 119.

¹⁴ vgl. a. a. O., Heft 5, S. 82 bis 85.